

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 30.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

alii factum alii nō prodesset, per s. cum possessor
 6. l. si tibi 17. D. de pact. Pacius C. 1. q. 93. Denn ob
 schon sie Klägerin mit dem Vater sel. hette ein
 pactum aufgericht / das sie nicht Erbin seyn
 wolte / So were doch solches in favorem ihrer
 Geschwister / oder Gebrüder / vnd zu Erhaltung
 derselben geschēhen / Derhalben könnte solch Pactū
 Beklagtem Stiefvater / als einē Extraneo nicht
 zu staten kommen / sey derowegen Klägers Ex-
 ception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun diese replication durch kein Rechte
 oder genugsame ration von Beklagten
 umbgestossen werden kan / Als wird seines
 Vorwendens vnd excipiens vngrecht /
 verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius sein Haus Sejo verkaufft / aber
 nicht bald einräumt / sondern moram neckt,
 stellet Sejus aktionem Empti wider gedachten
 Titium an. In werendem Streit gibt mehrer-
 wehnter Titius solch Haus seiner Tochter zur
 Mitgift / Dahero entsethet die Frage : Ob solche
 alienation gelte ?

Sejus / welcher aktionem Empti wegen der
 alienation anstellt / fundirt seine Intencion in
 jure, welches sagt / das ein streitig Gut nicht sol

M m

alio

alienirt werden / per l. censemus. 4. C. de litigios. &
c. Ecclesia 3. ut lit. pend. nihil innov. n. q. i. c. ult.
Myns. obs. cent. 1. 55.

Titius sagt excipiendo 1. daß durch eine per-
sonal Klage wie a Dio empti ist / ein Ding nicht
litigios würd / 2. Daß Klägers Intention vnd
suchen nicht stat hette / weil Er Beklagter solch
Haus seiner Tochter zur Wittgiff geben / per d. l.
fin. c. de litig. ibid. Sich. n. n. Dittet dem Rechten
nach zu verabschieden.

Nota,

Ob schon des Beklagten 1. Exception nitrgend
fundirt, sondern vielmehr apud Turz. o-
pin. 107. controvertirt wird / vnd dahero
nicht vor ihn zuverabschieden / Weil aber
dennoch die andere Exception wol fun-
dirt, vnd nicht elidirt werden kan / Als
wird pro Reo billig decretiret.

Bescheid.

Auff angestellte Summarische Klage / vnd
darwider vorgeschützte Exception Seji Klägern
an einem Titii Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen
nicht stat hat / sondern es bleibe die von Beklagten
vorgenommene alienation seines Hauses billig
bzy Kräftien.

Cas. 31.